

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind

1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120-3210 FAX: 01/53 120-3219

E-Mail-Adresse: za.ahs@bmbwf.gv.at

An
Herrn
Mag. Oliver Henhappel
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per eMail:
begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29. Juni 2020

Geschäftszahl: 2020-0.190.683

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden

In offener Frist übermittelt der ZA AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Allgemeines

Politisch angekündigt wurde Ethik als Pflichtgegenstand für alle SchülerInnen der Sekundarstufe II, die keinen Religionsunterricht besuchen. In der WFA liest man daher auch: „Sicherstellung eines adäquaten Bildungsangebots ab der 9. Schulstufe für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler“. (S. 1) Als „Zielzustand“ wird genannt: „Alle Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II nehmen entweder am Gegenstand Religion teil oder erhalten Unterricht im Gegenstand Ethik.“ (S. 4)

Der Gesetzesentwurf erfüllt diese Ankündigung nicht, da Polytechnische Schulen und Berufsschulen nicht umfasst sind. Die WFA wird in sich unschlüssig, wenn erst in der Mitte der Seite 4 klargestellt wird, dass es ausschließlich um mittlere und höhere Schulen der Sekundarstufe II geht.

Schulorganisationsgesetz

Ad § 8 lit. h: Lt. Erläuterungen soll diese Ergänzung sicherstellen, dass die Rechtswirkung des Religionsunterrichts als Freigegegenstand jener des Pflichtgegenstandes Ethik entspricht. Dieser Zielsetzung stimmt der ZA AHS zu, doch wird das mit der vorgeschlagenen Änderung (allein) nicht erreicht.

Einerseits hat diese allgemeine Änderung der Definition von Freigegegenständen Auswirkung nicht nur auf Religion als Freigegegenstand, sondern auch auf andere Freigegegenstände. Wenn etwa ein Schüler in einer typengemischten Klasse Darstellende Geometrie als Freigegegenstand wählt, um gem. § 2 Abs. 4 UBVO keine Zusatzprüfung ablegen zu müssen, würde für Darstellende Geometrie dasselbe gelten wie für den Freigegegenstand Religion.

Die Änderung ist weiters nicht auf die Sekundarstufe II beschränkt. Sie würde daher auch ihre Rechtswirkung in der Sekundarstufe I entfalten, wenn etwa ein Schüler ohne Bekenntnis dort Religion als Freigegegenstand besucht.

Schließlich sind nach Ansicht des ZA AHS auch Änderungen im Schulunterrichtsgesetz erforderlich, um die gewünschte Rechtswirkung zu erzielen (z. B. § 12 Abs. 4 SchUG).

Ad § 43 Abs. 3: Der letzte Satz lässt unregelt, wie bei der Teilnahme von exakt zehn SchülerInnen am Ethikunterricht vorzugehen ist. Es dürfte sich dabei wohl um ein Versehen handeln und folgende Formulierung intendiert sein:

„Sind weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler einer Klasse zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet, so sind sie zunächst mit Schülerinnen oder Schülern anderer Klassen der gleichen Schulstufe, dann anderer Klassen der Schule und schließlich anderer Schulen zusammenzuziehen, bis die Zahl ~~mehr als~~ *mindestens* zehn beträgt.“

Der ZA AHS hält diese Regelung – korrigiert oder unkorrigiert – für höchst problematisch – aus pädagogischen und organisatorischen Gründen. Im Extremfall könnten bzw. müssten dann SchülerInnen aus fünf verschiedenen Schulstufen und verschiedenen Schularten mit verschiedenen Lehrplänen in einer Gruppe unterrichtet werden.

Ad § 57: Siehe Anmerkungen zu § 43 Abs. 3.

Ad § 71: Siehe Anmerkungen zu § 43 Abs. 3.

Ad § 131 Abs. 43: Die Unterteilung in zwei Ziffern ist bei gleichzeitigem Inkrafttreten überflüssig.

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz

Es fehlt eine Änderung in **§ 7 Abs. 1 Z 6**, die einer (korrigierten) Änderung in § 8 lit. h SchOG entspricht.

Ad § 16 Abs. 3: Siehe Anmerkungen zu § 43 Abs. 3 SchOG.

Zur Systematik: Im SchOG werden die entsprechenden Änderungen in den Paragraphen vorgenommen, die die Klassenschülerzahlen regeln. Im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz wäre das § 15.

Ad § 17 Abs. 1: In den Erläuterungen findet man einen „Copy and Paste-Fehler“. Der Verweis auf § 8 lit. d SchOG gehört durch einen Verweis auf § 7 Abs. 1 Z 3 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen




Mag. Alexander Keil
Schriftführer


Mag.^a Gudrun Pennitz
Vorsitzende